



VIII, 89.

2.2



Cum Deo!

Aufgerichtete

B u n g f e r =

G e s e l l s c h a f f t

Sowohl in- als außserhalb  
der Stadt

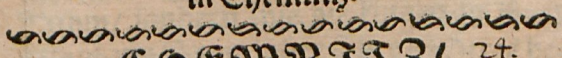
C h e m n i t z /

Im Jahr unsers Heylandes und  
Seligmachers Jesu Christi /

M D C C X I I I .

A m T a g e M i c h a e l i s /

Aufgerichtet von Johann Schmidt /  
Bürger und Schneider  
in Chemnitz.



C H E M N I T Z / 24.

gedruckt / bey Conrad Stößeln.

6.12



Cum Deo!

inscriptio

1791

1791

1791

1791

1791

1791

1791

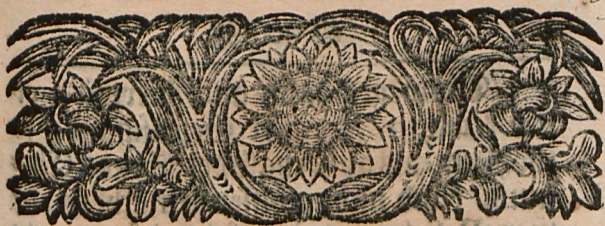
1791

1791

1791

1791





IN NOMINE JESU AMEN.



Reichwie nicht allein der  
 Herr aller Herren und  
 König aller Könige/ un-  
 ser allmächtiger Schöpf-  
 fer und Erlöser Jesus  
 Christus/ seine erschaf-  
 fene Creaturen/ sonderlich das mensch-  
 liche Geschlechte geliebet/ sondern auch  
 durch Vereinigung einer reinen keuschen  
 Jungfrau vereinbahret/ und die herrli-  
 che Erlösung/ Krafft seiner Göttlichen  
 Werke vollendet/ und denen keuschen  
 Jungfrauen ein schönes Exempel hinter-  
 lassen; Wie sie auch mit gutem Wer-  
 cken zum Lobe Gottes! Nicht wie die  
 thörichten Jungfrauen zu ihren eigenen  
 Ruhm/ sondern wie die klugen zu ihres  
 Glaubens Zeugniß der Ehre Gottes be-  
 weisen und darthun/ auch sich stets in gu-  
 ten Wercken üben.

¶ 2

Deß

Deswegen dann auch hiermit / ei-  
ner keuschen Jungfer. Gesellschaft / so  
wohl inn. als aufferhalb der Stadt Cher-  
mnitz / kund und zuwissen gemacht wird /  
wer Beliebung trägt / solches freye gute  
Werck vor sich und ihren Besten zu ge-  
niessen / zu dieser Heyraths. und Begräb-  
niß Cassa zuvergesellschaften / als wird  
eben-mäßig beschloffen / dergleichen Jung-  
fer. Gesellschaft ins Werck zu setzen. In-  
massen zu Endes geschriebenen Dato des-  
halben eine Zusammenkunft angestel-  
let und nachfolgende Leges einmützig  
abgefasst worden.

## I.

Es soll und will eine iede Jungfer  
welche sich in dieser Gesellschaft befin-  
det / oder künfftig / darein zu begeben wil-  
lens / sich förderst gottsfürchtig / Christ-  
lich und fromm aufführen / daß sie von  
Gott Seegen / von Jedermännlichen  
Ruhm und die Gesellschaft Ehre davon  
haben möge.

## II.

Die Anzahl derer Glieder soll in  
vier und sechzig Personen bestehen / wel-  
che

che Zahl nicht zu überschreiten. Weilm  
 nun die Jungfern dieses Werck nicht selb-  
 sten führen und hand haben können;  
 So sind hierzu

## III.

Drey beständige Männer gesetzt/  
 nemlich Meister Johann Schmid  
 Bürger und Schneider als Registrator  
 und Vorsteher/ der das Amt verrichtet.  
 Der andere/ Meister Johann Christian  
 Weithose/ als Mit- Vorsteher dieser  
 Cassa/ und dann drittens Meister Jo-  
 hann Adam Seyffert/ als Invitator des  
 Collegii. welche drey benahmte Männer/  
 so rechnen und schreiben können/ unver-  
 änderlich die Zeit ihres Lebens/ bey die-  
 ser aufgerichteten Jungfer- Cassa und  
 Gesellschaft zu verbleiben/ auch im Fall  
 Streit oder Irrthum unter denen Mem-  
 bris vorfallen solte/ soll bemeldes Colle-  
 gium die Macht und Gewalt haben/  
 solches wieder zu verabscheiden/ als ein  
 Judicial-Gerichte/ zu dem Ende sich jedes  
 Membrum unterschriftlich erkläret; An-  
 bey auch vor allen Dingen die Vorste-  
 hers vor der Cassa Aufnehmen/ sorgen  
 und wachen sollen.

A 3

IV.

## IV.

Der Registrator führet Jährlich und beständig die Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ quittiret und machet wissend denen Membris, die Verheyrahtungen und Todes-Fälle/ damit dieselben ihren Beytrag unverzüglich abtragen und zur Cassa lieffern können/ vor welcher Bemühung der Registrator Jährlich zwey Membra, der älteste Vorsteher auch Jährlich ein Membrum und der Invitator das Jahr ein Membrum aus der Cassa zugenießen haben und in Rechnung passiren soll.

## V.

Es sollen Jährlich zwey Termine angesetzt werden/ die erste Zusammenkunft und Ablegung der Rechnung allezeit aufs Michaelis Fest nach gehaltenen Gottesdienst/ und der andere auf Christi Himmelfahrts Tag.

## VI.

Es soll und will jede Jungfer zum ersten Termin als Michaelis 14. Gr. erlegen/ denn andern Termin auf Himmelfahrts



fahrts Tag Christi auch 14. Gr. und über dieses so wohl bey Verhey Rathung/ als auch seligen Absterben eines Gliedes/ an guter gangbahrer Münze zuerlegen bewilliget 6. Gr. über dieses soll eine iede Jungfer einen Gr. von diesen 28. Gr. geben/ weil grosse Mühwaltung darvon ist/ so in Rechnung passiret wird.

## VII.

Welche aber ihre gesetzte Zahlung an bestimmten Termin nicht baar erlegt/ oder vor sich bezahlen lässt/ nach dem einer iedweden/ durch den Registratorem notificiret worden/ wenn/ und wo die Gelder abzuführen/ oder den gewöhnlichen Beytrag/ bey Verhey Rathung/ oder Absterben eines Glieds/ vor Übergabung des Deputats nicht einsendet/ dieselbe soll jedes mahls um 6. Gr. gestrafft werden.

## VIII.

So sie aber die Einlage oder auch Beytrag zwey Jahr schuldig bleibet/ und bey dem vierten Termin nicht alles gänzlich bezahlet/ dieselbe soll alsdenn gleich

ausgeschlossen/ und eine andere an ihre Stelle eingenommen/ auch derselben gar nichts zurücke gegeben werden.

## IX.

Die vom Lande aufferhalb der Stadt sollen gehalten seyn/ einen Bevollmächtigen in der Stadt darzustellen/ welcher so wohl die Einlage als Beytrag vor sie bezahlen/ und ihnen von allen und jeden selbst Nachricht thun soll/ damit die Gelder ohne der Cassen Unkosten eingeliefert/ auch bey ereigneten Freuden und Trauer Stande ausgezahlt werden können.

## X.

Es soll einer ieglichen Jungfer frey stehen/ bey den bestimmten Terminen Persönlich zuerscheinen oder nicht/ so ferne nur die Gelder richtig eingesendet werden. Es ist auch zugelassen/ daß eine gute Freundin vor die andere bezahle/ iedoch der Registrator und die Vorsteherß müssen gegenwärtig seyn/ oder einen Bezeher/ der der Gesellschaft verwandt/ setzen.

## XI.

## XI.

Zur Verwahrung des Geldes/ Pfän-  
der und Rechnungen/ soll ein wohlbefe-  
stigtes Kästlein angeschaffet/ an welchen  
ein doppeltes Schloß mit zwey sonder-  
baren Schlüsseln gefertigt/welches Läd-  
gen/ bey dem beständigen Registrator in  
Verwahrung gesetzt/ die Schlüssel aber  
einer dem Registratori, der andere aber  
dem andern Vorsteher / bey dem das  
Kästgen nicht stehet/ übergeben werden  
soll;

## XII.

Der Registrator soll die Notificati-  
ones, und Befehle durch Johann Adam  
Seyfferten umschicken / und die Contri-  
butiones einfordern lassen.

## XIII.

Wenn in der Cassen Vorrath vorhan-  
den / kan derselbe auf gut und tüchtig  
Pfand ausgeliehen und die Zinsen vor-  
hero eingehoben werden/welches der Re-  
gistrator fleißig zu registriren hat.

## XIV.

Die Theilung welche eine iede Jung-  
fer bey ihrer Berehligung/ oder nach

Gottes Willen/ seligen Absterben zu gewarten hat/ ist nach der Calculation, und denen Jahren folgender Gestalt abgetheilet worden;

Als:

Das erste Jahr/	•	•	•	•	10. Thaler.
= 2.	•	•	•	•	= 15. •
• 3.	•	•	•	•	• 20. •
= 4.	•	•	•	•	• 25. •
• 5.	•	•	•	•	• 30. •
= 6.	•	•	•	•	• 35. •
• 7.	•	•	•	•	= 40. •
• 8.	•	•	•	•	• 45. •
• 9.	•	•	•	•	• 50. •
• 10.	•	•	•	•	• 55. •
• 11.	•	•	•	•	• 60. •
• 12.	•	•	•	•	• 60. Thaler.

Nach Verfließung dieser 12. Jahren/ werden die Vorsteher nach der Cassen Zustand/ schon weitere Verfügung treffen.

XV.

So bald sich nun/ durch Gottes Fügung bey ihrer Verehligung/ (oder nach Gottes Willen wie vorher gedacht) aus der Societät verehligten/ oder versterben

bē solte/ soll sie dem Registratori und Vorsehern/ den Tag ihrer Hochzeit bey Zeiten melden/ damit der Beytrag/ beymersten Aufgeböth eingefordert / und ihr Theil acht Tage vor der Hochzeit kan eingelieffert werden/ dieses aber ist dabey mit in acht zu nehmen / daß sich keine Jungfer/ so schon verlobet ist / in dieser Gesellschaft soll angenommen werden; Auch da sich etwan eine verloben wolle/ und hernach ein/ zwey oder mehr Jahre warten wolle/ nicht statt haben soll/ damit der Cassen durch solche Hinterlistigkeit Schaden leiden möchte etc.

XVI.

Desgleichen soll es auch gehalten werden/ wenn eine Jungfer/ nach Gottes Willen / ohnverehligt versterben würde / und ihren Eltern oder nächsten Unverwandten die ihrigen Theile / vor derer Beerdigung/ gegen Wittung ausgestellt werden.

XVII.

Ob man sich nun wohl versichert / es werde die ganze Gesellschaft sich aller Ehr und Erbarkeit befließigen; So ist doch vor dienlich erachtet worden/

den / folgende Clausuln mit einzurücken ;  
 Wenn ein Glied / wie man zwar nicht  
 hoffen will / sich wider Jungfräuliche  
 Gebühr aufführen / und ihre Ehre bestre-  
 cken oder verlohren würde / dieselbe soll  
 alsobald ausgeschloffen / sie aber / wenn  
 sie ihren ehlichen Nahmen behält / und  
 nicht mit Beschimpffung oder Staupen-  
 schlag weg kömmet / soll die Helffte  
 aus der Cassa genissen.

## XVIII.

Wenn ein Glied sich verheyraht /  
 oder nach Gottes Willen verstorbet / soll  
 alsbald eine andere und zwar die erste  
 Expectantin gegen Erlegung 1. Thl. 4. Gr.  
 anfänglich aufgenommen werden / wel-  
 che zugleich den Beytrag / mit beyzu-  
 tragen / schuldig seyn soll / die Jahre aber  
 werden von dem darauf folgenden Ter-  
 min an gerechnet.

## XIX.

Welche sich nun in diese Societät  
 künfftig hin begeben will / soll bey dem  
 Registratore und Vorstehern sich anmel-  
 den ; Alsdenn kan solche Jungfer / gegen  
 Bezahlung 10. Gr. und vor Einschrei-  
 bung

bung 2. Gr. Schreib. Gebühr in die Zahl der abgegangenen mit Beyfügung des Jahres/ und Tages eingeschrieben werden.

XX.

Soll der Registrator und Vorstehers keine verlobte Jungfer annehmen/ sondern sich dieser halben zuvor wohl erkundigen.

XXI.

Wenn sich ohngefehr zutragen sollte/ daß eine Jungfer in die erwartende Numer einschreiben lassen/ in solcher Zeit sich verlobete und Hochzeit halten würde/ ehe sie würcklich aufgenommen worden/ derselben kan keine Theilung gezahlet werden. Wenn aber eine Expectantin/ welche an einer andern Stelle eingekommen/ den 1. Thl. 4. Gr. vorherd und Beytrag allbereit erleget/ und noch vor den ersten Termin Hochzeit halten würde/ derselben soll die Helffte 5. Thlr. übersendet werden/ dergleichen es auch bey dem Sterbens Fall gehalten werden soll.

XXII.

## XXII.

Wenn ein Glied nun das Seine 6. Jahr lang richtig abgeföhret/ und durch merckwürdige und gewissel Unglücks-Fälle ins Decrement geriethe/ daß es die Einlage und Beytrag nicht mehr abführen könnte/ demselben soll durch aus nicht nachgelassen seyn/ einen andern oder Frembten/ die Gelder für sich zahlen zu lassen und ihm hingegen die Theilung zu übertragen/ sondern in solchen Noth-Fall/ will die Cassa ermeldte Gelder selbst verlegen/ und selbe bey Verehligung oder Absterben solches Gliedes nebst 6. Gr des Orts Interesse Jährlichen alsdenn von der gesetzten Portione wieder abziehen und inne behalten; Dahero allhier keine Umschweiffe oder auch Arreste/ bey dieser Cassa angenommen werden soll.

## XXIII.

Wann der gütige GOTT/ diesen Ort etwa mit Feuers-Gefahr heimsuchen solte/ (um dessen gnädige Abwendung wir insgesamt demüthigst bitten) so sollen so wohl der Registrator, als Vorstehere/ wie auch sämtliche Interessenten/



so viel möglich besorget seyn/das Kästgen  
in Sicherheit zu bringen.

XXIV.

Zu Bezahlung des Kästleins soll iede  
de Expectantin 2. Gr. und für die gedruck-  
ten Leges, so wohl jedes Glied als War-  
tende auch 2. Gr. zahlen/damit die Cassa  
nicht geschwächet werde.

XXV.

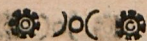
Bei gefährlichen und wegen anfäl-  
ligen Kranckheiten besorglichen Zeiten/  
(für welchen uns der barmherzige Gott  
behüten wolle) wird man sich nach der  
Cassen Zustand zurichten wissen/ iedoch  
denen Nothleidenden so viel möglich  
und ohne Gefahr und Schaden ge-  
schehen kan / hülfflich beyzuspringen/  
nicht ermangeln.

Uhrkundlich haben vorgehenden allen/  
in allen Puncten und Clausula unver-  
brüchlich nachzukommen/ die sämtli-  
chen Membra sich allerseits wohl bedäch-  
tig erkläret/ zu dem Ende theils solche  
selbst eigenhändig unterschrieben/ und  
besiegeln lassen. So geschehen zu  
Chemnitz/ den Anno 1713.

Formu-

## Formula Obligationis.

**I**ch zu Ende Unterschriebener vor  
 mich/ meine Erben und Erbneh-  
 men/ bekenne hiermit/ daß die Herren  
 Vorsteher bey der hiesigen Heyrath- und  
 Leichen- Zunft- Casse der Jungfer- Ge-  
 sellschafft/ mir  
 gegen pro cento Jährlichen Zins/  
 aus dieser ihnen anvertrauten Casse/  
 auf gut tüchtig Pfand geliehen / welche  
 ich auch zu sichern Händen dato bahr em-  
 pfangen/ und weil ermeldte Gesellschaft  
 solch Capital länger nicht / als ein Jahr  
 stehen zu lassen entschlossen ; Als ver-  
 binde mich diese benebenst de-  
 nen Zinsen wo nicht eher/ doch längstens  
 Jahres Frist richtig wieder abzulegen ;  
 in Verbleibung dessen/ die Herren Vor-  
 steher dieser Societät alsdenn das Pfand  
 zu veralieniren / das Capital, Interessen/  
 und andere Unkosten darvon zu bezahlen  
 Macht haben / worwider mich keine  
 Rechts- Wohlthaten schützen solien ; oder  
 was mir sonst zu statten kommen solte/  
 und durch Menschen- Witz könne erdacht  
 wer/



werden / beständig und wohlbedächting  
 renuncire / und diesen meinen von mir  
 gegebenen Revers, unverbrüchlich halte/  
 zu mehrer Uhrkund hab ich diese Obliga-  
 tion eigenhändig unterschrieben und bes-  
 siegelt. So geschehen Chemnig/  
 den Anno

N. N.

# Quittung.

Daß die Herren Vorsteher uns zu En-  
 de unterschriebenen / wegen unser  
 so Jahr bey  
 dieser Löbl. Jungfer Gesellschaft ge-  
 wesen Ehr. zu dessen  
 bahr ausgezahlet ; Solches wird hier  
 mit bekennet / und wohl erwehute Herrn  
 Vorsteher / in beständiger Form Rech-  
 tens / danckbarlich darüber quittiret.  
 Actum Chemnig / den

Anno

N. N.

B 25.

Die



# Die Rahmen derer Mem- brorum,

## A.

## B

1713. Maria Rosina Böhmin.  
 Anna Rosina Büttnerin.  
 Anna Rosina Burckhartin.  
 Maria Magdalena Beutnerin.  
 Maria Susanna Böttrigerin.  
 Maria Rosina Bartelin.  
 Maria Böschelin.

C.

D

.nirlecher ☽ anstol anstol  
 .nirredo ☽ anstol anstol  
 .nirredo ☽ anstol anstol  
 .nirredo ☽ anstol anstol  
 .nirredo ☽ anstol anstol

C.

1713. Rosina Corbantin.  
 Maria Elisabetha Crusigin

B 2

D.



356.

26



D.

- 1713. Anna Rosina Drechslerin.
- Maria Susanna Dobertin.
- Rosina Dösin.
- Regina Dösin.
- Johanna Sophia Drechselin.

E.

Handwritten text in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

E.

F.



## F.

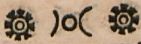
1713. Anna Sophia Fierhaberin.  
 Sophia Elisabetha Fehrin.  
 Johanna Concordia Fehrin.  
 Maria Salome Fehrin.  
 Christina Fischerin.

## G.

1713. Christiana Sophia Gößin.  
 Johanna Rahel Gößin.







**L.**

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including names like 'Christina', 'Anna', and 'Krebsin']*

**K.**

1713. Christina Margaretha Kögelin.  
Anna Christina Krebsin.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]*





## L.

1713. Maria Elisabetha Lofin.  
 Anna Maria Lorenzin.  
 Regina Lämmelin.

## M.

1713. Susanna Melhornin.  
 Anna Maria Müllerin.  
 Maria Elisabetha Meyerin.

17361.



25

N.

1713. Esther Nagelin.

O.

1713. Anna Maria Spizin.

25

P.



10.362.

26



**P.**

**Q.**

R.



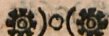
**R.**

1713. Anna Maria Nevin.  
Rosina Reispachin.  
Anna Sophia Kofstin.  
Anna Dorothea Kofstin.

**T.****S.**

1713. Catharina Elisabetha Schmidin.  
Dorothea Regina Schmidin.  
Susanna Regina Schweinertin.  
Anna Maria Schweinertin.  
Charitas Schellenbergerin.

Eu.



Susanna Magdalena Salbachin.  
 Dorothea Schulzin.  
 Christina Dorothea Süttingerin.  
 Maria Rosina Seyffertin.

T.

1713. Susanna Teufelin.  
 Maria Rosina Tzschödrichin.  
 Maria Magdalena Tusin.

2

U.

1714. Maria Elisabetha Uhlichin.

N

W.

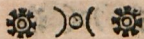
1713. Anna Rosina Bibbelin.  
 Maria Weithosin.  
 Christina Weithosin.  
 Susanna Wagnerin.  
 Anna Elisabetha Waltin.

Doro.



366.

30



Dorothea Wildeckin.  
Anna Maria Wagnerin.

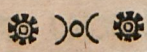
Z,

W

Numm



367.

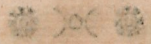


31

# Numerus Expectantium,



368.  
31



Numerus Expositum

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Ya 1435

ULB Halle

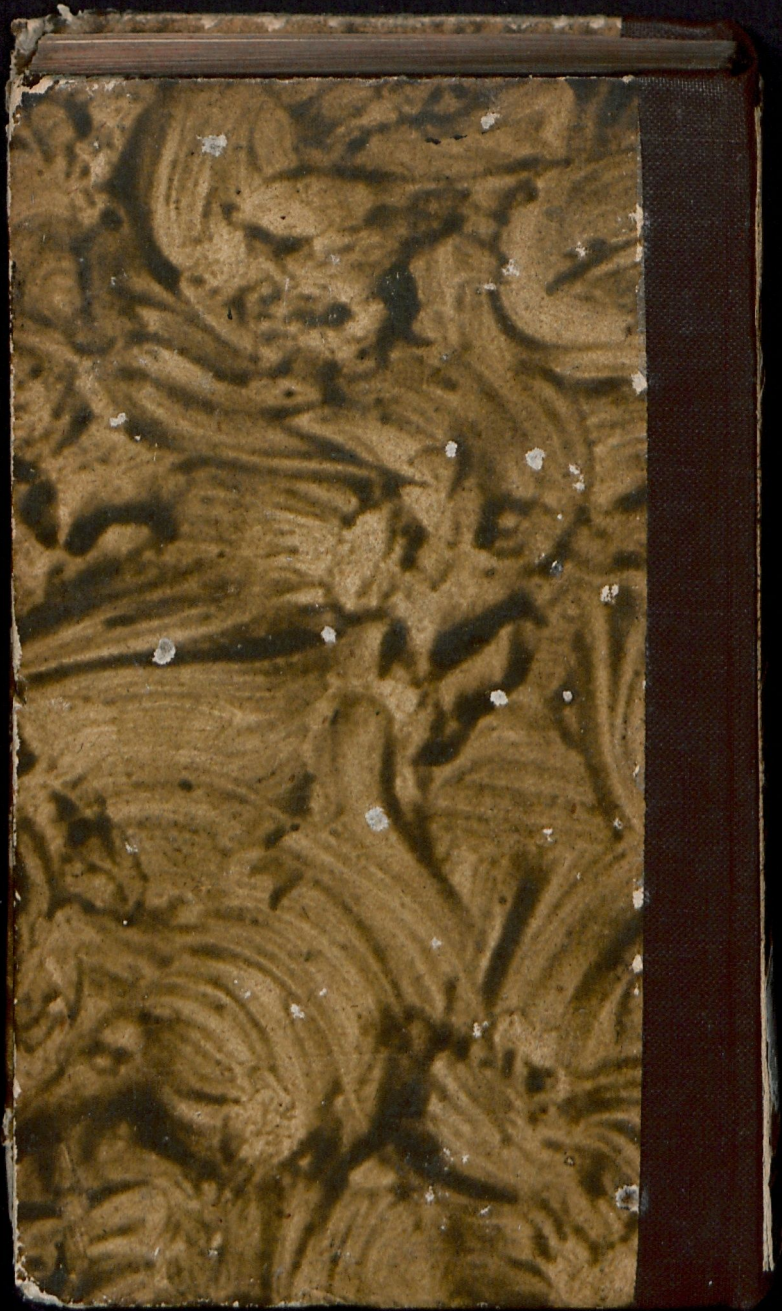
3

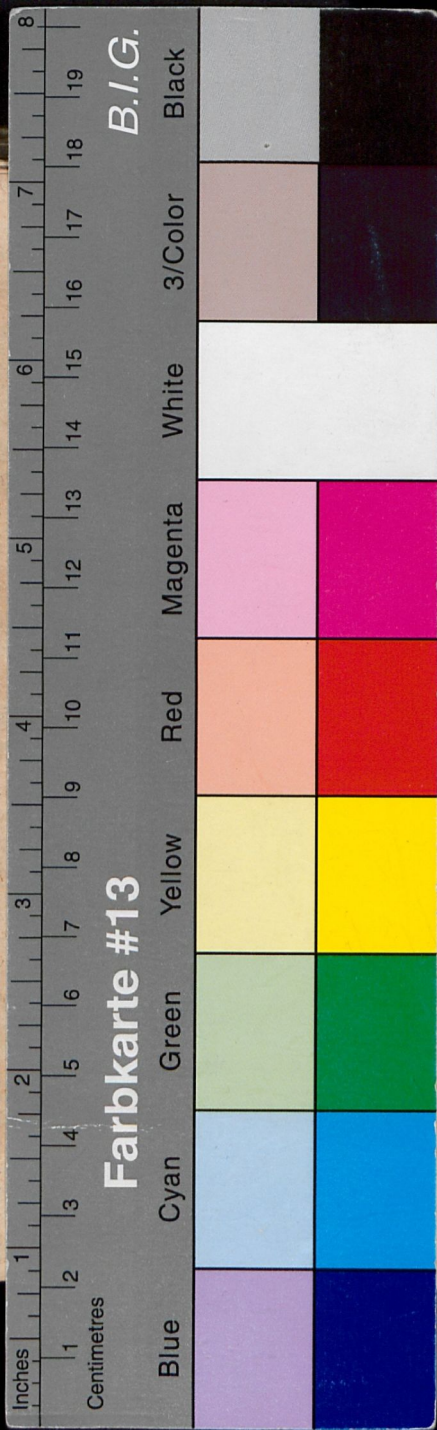
003 490 67X



*Handwritten blue ink scribble*







XII  
Cum Deo!

Aufgerichtete

B u n g f e r =

B e s e l l s c h a f t

Sowohl in- als außerhalb  
der Stadt

C h e m n i t z /

Im Jahr unsers Heilandes und  
Seligmachers Jesu Christi /

M D C C X I I I .

A m T a g e M i c h a e l i s /

Aufgerichtet von Johann Schmidt/  
Bürger und Schneider  
in Chemnitz.

~~~~~

C H E M N I T Z / 24.

gedruckt / bey Conrad Stößeln.